

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Sabine Dreier

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Bau-, Wege- und Umweltausschuss

Datum

08.11.2021

Beratung:

Bebauungsplan Nr. 65 "Ecke Möllner Straße / Parkstraße"; hier: Billigung des Vorentwurfes

Am 08.02.2021 wurde durch den Bau-, Wege- und Umweltausschuss der Aufstellungsbeschluss zu dem Bebauungsplan Nr. 65 „Ecke Möllner Straße / Parkstraße“ für das Gebiet: „Östlich der Möllner Straße, südlich der Wohnbebauung Möllner Straße Nr. 128 und 128b, westlich der Bahnlinie Lübeck – Lüneburg und nördlich der Wohnbebauung Möllner Straße Nr. 124, beidseitig der Parkstraße“ gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren gefasst. Planungsziel ist im nördlichen Bereich die mischgebietstypische Nutzung und im südlichen Bereich die wohnbauliche Nachverdichtung.

Weiterhin wurde beschlossen, dass der Vorentwurf des Bebauungsplanes und die Begründung vor der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch den Bau-, Wege- und Umweltausschuss gebilligt werden.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 65 und die Begründung wurden vom Büro Gosch & Prieve zwischenzeitlich fertiggestellt.

Als nächster Verfahrensschritt kann die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB durchgeführt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Bau-, Wege- und Umweltausschuss beschließt:

1. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 65 „Ecke Möllner Straße / Parkstraße“ für das Gebiet: „Östlich der Möllner Straße, südlich der Wohnbebauung Möllner Straße Nr. 128 und 128b, westlich der Bahnlinie Lübeck – Lüneburg und nördlich der Wohnbebauung Möllner Straße Nr. 124, beidseitig der Parkstraße“ und die Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB soll schriftlich erfolgen.
3. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB soll in Form einer öffentlichen Auslegung für die Dauer von zwei Wochen erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Ausschussmitglieder	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltung

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: